



Stadtspitze vom:
Beschlussnummer:
Drucksachen-Nr.: **2020/034/V**

Art der Drucksache: Vorlage

Betreff: "Haus-der-Frau-von-Stein" - Ausübung des Wiedererwerbsrechts und Geltendmachung der Vertragsstrafe

Einreicher: 61.00 Stadtentwicklungsamt / Stadtbaudirektor, gez. Fechtel

Datum: 21.01.2020

Ämterumlauf: 20.00, 21.01.2020, gez. Früh
14.00, 21.01.2020, gez. Hauburg
30.00, 21.01.2020, gez. Böhme

Stellungnahmen vollständig berücksichtigt

weiter an Stadtrat Ja

Unterschrift Amtsleiter 21.01.2020, gez. Fechtel
Unterschrift Beigeordneter 21.01.2020, gez. Dr. Kolb
Unterschrift Oberbürgermeister 21.01.2020, gez. Kleine

Beratungsfolge:

Stadtrat 29.01.2020

Finanz- und Immobilienausschuss 28.01.2020

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das vertraglich geregelte Wiedererwerbsrecht aus dem notariellen Kaufvertrag vom 14.10.2008 (UR.NR. F 1263/2008) in Fassung des 3. Nachtrags vom 28.03.2019 (UR.NR. H 531/2019) unverzüglich auszuüben mit dem Ziel, das „Haus-der-Frau-von-Stein“ zum Zwecke der Weiterveräußerung zurück zu erwerben.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt alle dazu notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Der Wiedererwerb wird im Haushalt 2020 in Form einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021 in der Ausgabe und im Finanzplan zum Haushaltsplan 2020 für 2021 als Einnahme in gleicher Höhe dargestellt. Über die Weiterveräußerung entscheidet der Stadtrat, sobald dafür die erforderlichen Informationen und Voraussetzungen vorliegen. Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat laufend über die aktuellen Entwicklungen.

Begründung:

- siehe Seite 2 -

Beschluss

Datum

Unterschrift Oberbürgermeister

38 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltungen

29.01.2020

gez. P. Kleine